

**AUSZUG AUS:**

**Beitrag der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zur Gebühren-  
drucksache 2025/2026**

**1. Zuständigkeit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Die Behörde Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) ist zuständig für:

1. Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung

(...)

**3. (...) Begründung der Rechtsverordnung**

(...)

| <b>3.1 Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung</b>                                                                                                                                                                                                                                   |                       |             |                                 |                                    |                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------|---------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung regelt die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung, zu denen u.a. Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetz sowie solche im Bereich der Rennwettbetriebe zählen. |                       |             |                                 |                                    |                                                                                                                                                                    |
| Gebührenbereich                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Kostendeckungsgrad    |             |                                 | Vorschlag<br>Anpassung<br>Gebühren | Bemerkungen zum Kostendeckungsgrad                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Art der Ermittlung    | bisher in % | 2026 in % inkl. gepl. Anpassung | in % von - bis                     |                                                                                                                                                                    |
| GebO für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung                                                                                                                                                                                                                                                         | Einzelfallkalkulation | 100–144     | 61–196                          | - 29–329                           | Siehe Begründung.<br><br>Die Veränderungen um – 29 % bzw. 329 % beziehen sich auf einen unteren bzw. oberen Gebührenrahmensatz (vgl. unter „1“). Diese Anpassungen |

|  |  |  |  |  |                                                                            |
|--|--|--|--|--|----------------------------------------------------------------------------|
|  |  |  |  |  | dienen dazu, die Gebühren entsprechend der Kostendeckung erheben zu können |
|--|--|--|--|--|----------------------------------------------------------------------------|

(...)

**Begründung:**

1. Amtshandlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrolle von ökologisch/biologischen Produkten (neu aufgenommene Gebührentatbestände 1.1 bis 1.5.)

Ökologisch/biologische Produkte, die in die Europäische Union eingeführt werden sollen, sind amtlich zu kontrollieren. Im Rahmen der Einfuhrkontrollen für ökologisch/biologische Sendungen sind Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durchzuführen, vgl. Art. 6 VO (EU) 2021/2306. Bei Unregelmäßigkeiten oder einem Verdacht auf einen Verstoß sind weitere Untersuchungen durchzuführen, vgl. Art. 65, 137 VO (EU) 2017/625. Nach Überprüfung der jeweiligen Sendung wird die Entscheidung über die Freigabe in die Kontrollbescheinigung eingetragen. Zur Deckung der Kosten für die amtlichen Kontrollen dürfen nach Art. 80 VO (EU) 2017/625 Gebühren erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund waren zum 1. Januar 2023 neue Gebührentatbestände für die Einfuhrkontrollen von Bio-Waren aus Drittländern in die Umweltgebührenordnung (UmwGebO) aufgenommen worden. Diese Gebührentatbestände sollen zum 1. Januar 2026 in die Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung überführt und angepasst werden.

Die Gebühr Nummer 1.1 konnte um 3,8 % reduziert werden. Für alle Teilnehmer der Prozesskette Bio-Import ist es erforderlich, in dem EU-Datenbanksystem TRACES NT registriert zu sein. Die BUKEA erteilt Zugangsrechte für Importeure und Sendungsbeauftragte mit Unternehmenssitz in Hamburg. Die Anpassung erfolgt aufgrund der nun vorliegenden Erfahrungen zum tatsächlichen Zeitbedarf, der geringer ist als die vorangegangene Schätzung.

Die neuen Gebühren für die Dokumentenprüfungen (siehe Nummern zu 1.2.1) orientieren sich sowohl an dem mit der Amtshandlung verbundenen Zeitaufwand als auch an der Komplexität der Prüfung. Ist beispielsweise eine Kontrollbescheinigung rechtzeitig und korrekt ausgestellt worden, sind ihr alle notwendigen Dokumente beigelegt und stimmen die Angaben in den angehängten Dokumenten mit denen der Kontrollbescheinigung überein, kann eine Dokumentenprüfung bereits in rund 50 Minuten abgeschlossen werden (Festgebührensatz Nummer 1.2.1.1, dieser wird um 7,3 % angepasst). Werden die vorgegebenen Prozesse jedoch nicht eingehalten oder finden sich in den Dokumenten widersprüchliche Angaben, ist der Zeitaufwand für den Prüfprozess, auch aufgrund notwendiger Nachfragen, um ein Vielfaches höher. Gerade bei umfangreichen Prüfungen erweisen sich die bisherigen Gebührentatbestände nicht als kostendeckend. Eine Kostendeckung soll daher bei besonderem Aufwand künftig passgenau über den neu geschaffenen Gebührenrahmen Nummer 1.2.1.2 (ersetzt die bisherige Festgebühr) abgebildet werden. Auf Grundlage der vorliegenden Erfahrungen und Kenntnisse bei Bio-Importkontrollen ermöglicht dieser Gebührenrahmen, die Personalkosten auch für in der Summe mehrstündige Prüfungen zu decken. Ge-

gegenüber der bisherigen Festgebühr für erhöhten Aufwand ist der untere Gebührenrahmensatz mit 75 Euro um 29 % niedriger, der Abstand zur Festgebühr für gewöhnlichen Aufwand (Nummer 1.2.1.1; 59 Euro) wird somit geringer. Der jeweils entstehende Aufwand kann hierdurch passgenauer durch eine entsprechende Gebührenfestsetzung abgebildet werden. Der obere Gebührenrahmen ist gegenüber der bisherigen Festgebühr um 329 % angehoben worden.

Auch für die nach dem Zufallsprinzip bzw. risikobasiert durchzuführenden Nämlichkeitskontrollen (Nummer 1.2.2.1, Erhöhung Gebührenrahmensätze unterer Wert um 23 % bzw. oberer Wert um 24 %) und Warenuntersuchungen (Nummer 1.2.3.1, Erhöhung Gebührenrahmensätze unterer Wert um 19 % bzw. oberer Wert um 260 %) werden Gebühren erhoben. Über die Gebührenrahmen sollen auch hier Dauer und Komplexität der Kontrolle abgebildet werden können und damit eine Kostendeckung erreicht werden. Je nach Aufwand der Kontrollen und Probenahmen (Ort, Sendungsgröße, Umfang der Probenahme, Homogenisierung) variieren Zeit- und Personalbedarf. Die erhebliche Erhöhung des Gebührenrahmens zu 1.2.3.1 ist erforderlich, damit auch die Untersuchung von größeren Sendungen mit einer hohen Anzahl von Artikeln kostendeckend abgerechnet werden kann. Die Aufwände, die durch die Beauftragung des Instituts für Hygiene und Umwelt entstehen, werden gesondert über Auslagen abgerechnet.

Neue Gebührenrahmen für besonderen Aufwand (Nummer 1.2.2.2 und Nummer 1.2.3.2): Werden im Rahmen der Kontrollen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt oder besteht ein Verdacht auf einen Verstoß, sind weitere Untersuchungen durchzuführen. Für diese weitergehenden Untersuchungen wird jeweils ein gesonderter Gebührentatbestand geschaffen. Dies gilt insbesondere für Nämlichkeitskontrollen, die notwendig werden, weil beispielsweise Abweichungen zwischen den Angaben in den Dokumenten und an der Ware selbst entdeckt oder durch den Zoll gemeldet werden, oder weil der vorgegebene Prozess durch die Beteiligten nicht eingehalten worden ist. Gleiches gilt für Warenuntersuchungen, die anlassbezogen durchgeführt werden. Auch hier soll die Gebühr nach Aufwand und Komplexität im Einzelfall festgesetzt werden, die Rahmensätze orientieren sich an den Nummern 1.2.2.1 und 1.2.3.1.

Die Gebühr Nummer 1.3 wird um 8,7 % an die Kostenentwicklung angepasst.

Weitere Gebührentatbestände werden für Fälle geschaffen, in welchen eine Kontrollbescheinigung aufgrund von fehlerhaften Angaben oder aus anderen, durch den Antragsteller zu vertretenden Gründen nachträglich geändert werden muss (s. Nummer 1.4.1 und 1.4.2) und für zusätzliche Nämlichkeitskontrollen bei Dezertifizierung (Gebührenrahmen Nummer 1.2.2.3). Diese Mehraufwände sollen den Antragstellern künftig in Rechnung gestellt werden.

Fahrtkostenpauschale bei Bioimportkontrollen je Einsatz:

Die Kilometer je gebührenpflichtigem Einsatz sind gegenüber dem Vorjahr bereits leicht gesunken (Verbindung mehrerer Fahrten). Die Kilometer pro Fahrt werden sich in der Zukunft voraussichtlich noch weiter reduzieren, da weiterhin angestrebt wird, pro Fahrt mehrere Einsatzorte anzufahren. Die Anhebung der zurzeit noch kostenunterdeckenden Gebühr erfolgt schrittweise, um für Folgejahre eine Kostenüberdeckung zu vermeiden. Der Gebührensatz wird von 16 auf 19 Euro erhöht, es wird damit voraussichtlich eine Kostendeckung von 61 % (Vorjahr: rund 50 %) erreicht. Die Aufnahme dieses Gebührentatbestandes in die Gebührenordnung führt zu einer größeren Spreizung des Kostendeckungsgrades.

Alle Gebühren und Gebührenrahmen im Bereich der Bioimportkontrollen, mit Ausnahme der Fahrtkostenpauschale, ermöglichen eine volle Kostendeckung.

(...)

Anhang 1

**Sechste Verordnung**  
**zur Änderung von Gebührenordnungen aus dem Bereich der Behörde für Um-**  
**welt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Vom ....

Artikel 1

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. März 2025 (HmbGVBl. S. 268), wird verordnet:

§ 1

**Änderung der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschafts-**  
**verwaltung**

Die Anlage der Gebührenordnung für die Ernährungs- und Landwirtschaftsverwaltung vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 675), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

"Amtshandlungen und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Kontrolle von ökologisch/biologischen Produkten nach der Verordnung (EU) vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), zuletzt geändert am 5. März 2025 (ABl. EU L, 2025/452, 5.3.2025), sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),

zuletzt geändert am 16. Dezember 2024 (ABl. EU L, 2024/3115, 16.12.2024), und den darauf gestützten Durchführungsrechtsakten.

|         |                                                                                                                                                                                                                                                       |                 |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1.1     | Erteilung Zugangsrechte TRACES NT                                                                                                                                                                                                                     | 50,-            |
| 1.2     | Entscheidung über eine Bio-Importsendung durch Vermerk in der Kontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2306                                                                                |                 |
| 1.2.1   | nach Dokumentenprüfung                                                                                                                                                                                                                                |                 |
| 1.2.1.1 | Dokumentenprüfung mit gewöhnlichem Aufwand                                                                                                                                                                                                            | 59,-            |
| 1.2.1.2 | Dokumentenprüfung mit besonderem Aufwand<br>bis                                                                                                                                                                                                       | 75,-<br>455,-   |
| 1.2.2   | mit Nämlichkeitskontrolle                                                                                                                                                                                                                             |                 |
| 1.2.2.1 | Nämlichkeitskontrolle nach Art. 6 DVO (EU) 2021/2306<br>bis                                                                                                                                                                                           | 75,-<br>605,-   |
| 1.2.2.2 | Nämlichkeitskontrolle aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder bei Verdacht auf einen Verstoß<br>bis                                                                                                                                                      | 75,-<br>605,-   |
| 1.2.2.3 | zusätzliche Nämlichkeitskontrolle bei Dezertifizierung<br>bis                                                                                                                                                                                         | 75,-<br>455,-   |
| 1.2.2.4 | Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten                                                                                                                                                            |                 |
| 1.2.3   | mit Warenuntersuchung                                                                                                                                                                                                                                 |                 |
| 1.2.3.1 | Warenuntersuchung nach Art. 6 DVO (EU) 2021/2306<br>bis                                                                                                                                                                                               | 75,-<br>2.270,- |
| 1.2.3.2 | Warenuntersuchung aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder bei Verdacht auf einen Verstoß<br>bis                                                                                                                                                          | 75,-<br>2.270,- |
| 1.2.3.3 | Kosten, die durch Hinzuziehung Dritter entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten                                                                                                                                                            |                 |
| 1.3     | Entscheidung über eine Bio-Importsendung durch Vermerk in der Teilkontrollbescheinigung (COI) im EU-Datenbanksystem TRACES NT einschließlich einer Dokumentenprüfung                                                                                  | 25,-            |
| 1.4     | Nachträgliche Anpassung einer Kontrollbescheinigung                                                                                                                                                                                                   |                 |
| 1.4.1   | Anpassung einer Kontrollbescheinigung nach Entscheidung über eine Bio-Importsendung, wenn der Anlass dafür in den Verantwortungsbereich dessen, an den die Amtshandlung sich richtet, oder eines Dritten, dessen Verhalten ihm zuzurechnen ist, fällt | 76,-            |

- 1.4.2 mit Nämlichkeitskontrolle nach Entscheidung über eine Bio-Importsendung aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder bei Verdacht auf einen Verstoß, wenn der Anlass dafür in den Verantwortungsbereich dessen, an den die Amtshandlung sich richtet, oder eines Dritten, dessen Verhalten ihm zuzurechnen ist, fällt 151,-
- 1.5 Fahrtkostenpauschale bei Bioimportkontrollen je Einsatz 19,-.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |              |                      |         |
|--------------|----------------------|---------|
| Nummer 3.1.1 |                      | 18,-    |
| Nummer 3.1.2 |                      | 45,-    |
| Nummer 3.1.3 |                      | 40,-    |
| Nummer 3.2.1 |                      | 18,-    |
| Nummer 3.2.2 |                      | 13,-    |
| Nummer 3.5   |                      | 56,-    |
| Nummer 3.6   | erster Gebührensatz  | 15,-    |
|              | zweiter Gebührensatz | 50,-    |
| Nummer 3.7   | erster Gebührensatz  | 40,-    |
|              | zweiter Gebührensatz | 160,-   |
| Nummer 3.8   |                      | 45,-    |
| Nummer 5.1   |                      | 2.560,- |
| Nummer 5.2   |                      | 160,-   |
| Nummer 5.2.2 |                      | 60,-    |
| Nummer 5.3   |                      | 610,-   |
| Nummer 5.3.1 |                      | 100,-   |
| Nummer 5.3.2 |                      | 100,-   |
3. Die Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:
- |                                                                                                                                   |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Erlaubnis für einen Buchmacher zum Abschluss oder zur Vermittlung von Wetten auf einer Rennbahn je Tag (§ 5 Absatz 2 RennwLottDV) | 26,- |
| mindestens jedoch ...                                                                                                             | 78,- |
4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:
- |            |                      |       |
|------------|----------------------|-------|
| Nummer 5.6 | erster Gebührensatz  | 40,-  |
|            | zweiter Gebührensatz | 155,- |
| Nummer 5.7 | erster Gebührensatz  | 40,-  |
|            | zweiter Gebührensatz | 170,- |
5. Nummer 8 wird aufgehoben.

(...)

## **Artikel 7**

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.